

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

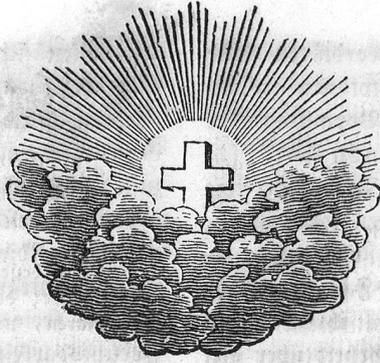
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die kirchlichen Sakungen dürfen politischen Rücksichten nicht geopfert werden; der Verfall der katholischen Kirche hat von da an begonnen, da solches geschah.

Friedr. Hurter, Biographie P. Innozenz III. B. 1. S. 249.

Ergebnis des Vermittlungsversuches zwischen dem hochwürdigsten Bischof von Basel und dem Stände Aargau durch die Abgeordneten der Luzerner-Konferenz.

Wir haben in voriger Nummer aus dem Berichte der abgeordneten Vermittler an die Diözesanstände die zwei Schreiben mitgetheilt, welche zwischen denselben und dem hochw. Bischofe sind gewechselt worden. Hier lassen wir folgen, was diese Abgeordneten ihren Kommittenten über die mündliche Besprechung mit dem hochw. Bischof berichten.

Hochgeachtete,

Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Zur Vollziehung der Aufträge, welche der hohe katholische Vorort Luzern von der Anfangs letzten Herbstmonats in Luzern versammelt gewesenen Konferenz der hohen Stände, welche die Diözese Basel bilden, zum Zweck einer Vermittlung und allfällig erforderlichen Untersuchung der Anstände erhalten hat, die zwischen dem hohen Stände Aargau und dem hochwürdigsten Herrn Bischof, wegen von diesem beharrlich verweigert kanonischer Einsetzung derjenigen Geistlichen im besagten Kanton Aargau, welche an die Stelle solcher, die durch obergerichtliches Strafurtheil in ihren amtlichen Verrichtungen theils zeitig eingestellt, theils ihrer Pfründen entsetzt worden sind, sich erhoben haben, empfangen die zu dieser Vermittlung und Untersuchung durch die hohe Konferenz selbst bezeichneten, unterfertigten Abgeordneten durch wohlermeldten hohen Vorort am 30. näm-

lichen Monats (empfangen den 5. darauf gefolgten Weinmonats Nachmittags 4 Uhr) die Anzeige von dem ihnen diesfalls zugebachten, wichtigen Auftrage, mit der Einladung verbunden: „gemeinschaftlich Namens der Baselschen Bisthums-Kantone ihre Kräfte dahin zu verwenden, daß die „weitaussehenden und bedauerlichen Folgen, welche aus der „Fortdauer jener Verwickelungen hervorgehen würden, wo „möglich verhütet werden.“

Von der Wichtigkeit der Aufgabe und der Umsicht tief durchdrungen, mit welcher die hohen Diözesanstände die Sache behandelt, die vom hohen Stände Aargau bei Ihnen nachgesuchte Verwendung beim Bischof durchgeführt wissen wollten, um, wo auf diesem Wege die beabsichtigte Beilegung derselben nicht erhalten werden könnte, von sich aus förderlichst weitere Entschliessungen fassen zu können, suchten sich die Unterfertigten zunächst in den Besitz derjenigen Staatsakten des hohen Standes Aargau zu bringen, welche theils desselben Lostrennung vom ehemaligen Bisthum Konstanz und seine nachherige Anschließung dem neu umschriebenen Bisthum Basel beurkunden, theils die vom dortigen Großen Rathe in den Verwickelungen mit dem Bischof erlassenen Beschlüsse begründen, und mittelbar die Verhältnisse der Geistlichen im dortigen Kanton zum Staate dargeben.

Ihre dafür nachsuchenden Schritte geschahen am 11. und wiederum am 16. Weinmonat: allein die hierauf unterm 17. desselben (empfangen Tags darauf durch die Nachmittagspost) erhaltenen Aktenstücke befriedigten ihr daherviges Ansuchen nur zum Theil, benanntlich in der

zweiten Beziehung. Hierauf traten die Abgeordneten gleich am 20. Weinmonat auf den Abend in Solothurn zusammen, und beriethen sich noch am folgenden Vormittag über den zur Ausführung der ihnen aufgegebenen Untersuchung und Vermittlung einzuschlagenden Pfad. Strenge Unparteilichkeit und achtungsvolles Zutrauen sollte ihnen, — davon waren die Unterfertigten innigst überzeugt, — die Bahn ebnen, und vorzüglich auf den Fall, wo ihre Sendung mißglücken sollte, um dannzumal ihren hohen Kommitenten mindestens gewissenhafte Wahrheit über den Zustand der Dinge leisten zu können. Daher entschlossen sie sich, mit dem hochwürdigsten Bischof sich vorerst in vertrauliche Rücksprache zu setzen. Die Einleitung dazu machte die bei diesem auf den Nachmittag des 21. nachgesuchte Audienz, welche um 5 Uhr statt fand und bis gegen 7 Uhr angedauert hatte, bei welchem Anlaß sie sich bei ihm durch ein vom hohen katholischen Vororte mitgebrachtes Beglaubigungsschreiben vom 16. Weinmonat über ihre Sendung auswiesen.

Der Herr Bischof, welcher sie ihrer Stellung gemäß bei sich empfangen, stimmte in den Vorschlag der Abgeordneten zu vertraulichen gegenseitigen Besprechungen mit entgegenkommender Zuvorkommenheit ein, und versicherte dabei: daß er die Abgeordneten der hohen Diözesanstände mit rückhaltungsloser Offenheit über Alles in Kenntniß setzen werde, was die traurigen Verwickelungen mit dem hohen Stande Aargau herbeigeführt und veranlaßt habe; worin diese zur Stunde bestehen, und welche Pflichten und Gründe ihn, den Bischof, bei seinem dahingehenden Benehmen geleitet haben und leiten mußten.

Gleich den darauf folgenden 22. Weinmonat des Morgens 9 1/4 Uhr begannen diese vertraulichen Besprechungen bis 12 Uhr und wurden fortgesetzt den 23. von Morgens 9 Uhr bis nach 1 Uhr. Hierauf erbaten sich die Abgeordneten den Samstag, den 24., zur Ueberlegung des Angehörten, und kehrten hierauf am Sonntag, den 25., Abends 6 Uhr in die bischöfliche Wohnung zurück, wo sie dann vom Bischof theils über das von ihm Eröffnete sich noch nähere Aufschlüsse geben ließen, theils es hauptsächlich darauf angelegt hatten, ihm seine Stellung und Verhältnisse als Landesbischof zu dem Landesherrn, den hohen Diözesanständen, unter Hinweisung auf die Konvention mit Rom vom 26. März 1828 und benanntlich auf den Artikel 14 derselben, so wie auf die im landesherrlichen Publikationsakt, über die apostolische Zirkumskriptionsbulle, vom 12. Heumonats nämlichen Jahrs, in der neuen Domkirche der Diözese feierlich verkündet, enthaltenen Vorbehalte anschaulich zu machen, und ihm die Stellung der Kantonsregierungen nach den gegenwärtigen, vom souveränen Volke ausgegangenen und von ihm genehmigten Verfassungen, — die in die Gewährleistung des eidgenössischen Bundes auf-

genommen sich befinden, — näher zu beleuchten. Dieser Augenblick wurde dann noch dazu eigens benützt, um an vorangeschickte Dargabe der Rechte des Staates über die Geistlichen, als Glieder desselben; der ihm über dieselben zustehenden Strafgerichtsbarkeit, aus den ältesten Staatsurkunden geschöpft bis auf den Zeitpunkt von 1798, — als wann die Regierungen sich wiederum in ihr volles Recht reintegrirt haben, — die Nachweisung anzureihen, daß die freie Schweiz von erstan schon die vollständigste Gerichtsbarkeit über ihre Geistlichkeit ausgeübt habe; und wenn die Geistlichen in jüngern Zeiten zum Theil auch der Strafgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichtshöfe und Stellen überlassen, diese vom Staate zugelassen wurden, es nur durch bedingte und zeitige Einwilligung und Zugestehung der Staatsgewalt geschehen sei. Ferne lag es indessen von der hohen Diözesanstände Abgeordneten, — wie sie es auch gleich Anfangs mündlich und unterm 29. Weinmonat schriftlich dem hochwürdigsten Herrn Bischof bemerkt haben, — durch eine solche Dargabe und Beleuchtung die Rechte des Staates gegenüber der kirchlichen Behörde vertheidigen zu wollen, die ihm, dem Staate, so gut wie der Kirche die ihrigen für rein kirchliche Gegenstände, vermöge seiner Stellung und als Ausfluß eigener Machtvollkommenheit anwohnen, — sondern es war den Abgeordneten eigentlich nur darum zu thun, den Herrn Bischof vor Täuschung, vor jener Verwirrung der Begriffe über die Rechte der Kirche und die Rechte des Staates zu bewahren, die man seit Jahrhunderten schon von außen her mit kunstfertiger Hand vornämlich unter die Geistlichkeit zu verpflanzen gesucht hat, indem man ihr das Studium der vaterländischen Geschichte, das vollständige Studium des Staats- und Kirchenrechtes vorenthielt, und so sie nach und nach ihrem Vaterlande zu entfremden bemüht war.

Am Schlusse dieser Unterredung, die über 9 Uhr angedauert hatte, wurde dem Herrn Bischof, auf die bereits eingetretenen Verwickelungen und ihre möglichen, nicht zu berechnenden Folgen; auf die daraus für ihre Veranlasser erwachsende strenge Verantwortlichkeit hinweisend, die dringende und unerlässliche Hebung derselben mit Wärme und Ernst dargestellt, und damit die bestimmteste Forderung an ihn gerichtet: seine Verhältnisse zum Vaterlande, zu den hohen Ständen, welche ihre katholische Bevölkerung der Diözese Basel unterstellt haben, als heimischer Bischof treu beachtend, von seiner Seite dazu den ersten Vorschrift thun zu wollen; den an ihn von Seite der hohen Regierung des Standes Aargau gestellten, verfassungsmäßigen Forderungen zu entsprechen, überhaupt Hand in Hand mit den Regierungen zur Wiederherstellung des feindselig gestörten, innern Friedens und zu solchen gegenseitigen Einverständnissen mitzuwirken, die geeignet sein würden, Verwickelungen, wie die vorwaltenden sind, für die Zukunft vorzubeugen. Herr

Bischof, seine entschiedene Bereitwilligkeit wiederholt be-
theuernd, wo nur immer es ohne Verletzung seiner kirch-
lichen Pflichten geschehen könne, mit diesen es sich verein-
baren lasse, — als wovon er, wie er dafür halte, unzwei-
felhafte Beweise gerade auch dem hohen Stande Aargau in
einem für denselben wichtigsten Zeitpunkte seiner jüngsten
politischen Umgestaltung geleistet habe, ersuchte die Abgeord-
neten, an sein Doppelverhältniß zwischen Kirche und Staat
wiederholt erinnernd, dringend dafür an, die ihm abgefor-
derte Entschließung mindestens bis auf den Abend des kom-
menden Tages aussetzen zu dürfen, und als diese Bedenkzeit
bei der Wichtigkeit des zu gebenden Entscheides ihm nicht
genügen konnte, bat Hochderselbe bei einem zu diesem Ende
am Dienstag den 27. Weinmonat des Morgens gleich nach
8 Uhr gemachten Besuche die Abgeordneten mit Nachdruck:
diese Bedenkzeit, wo immer möglich, ihm noch bis Mitt-
woch in der Frühe verlängern zu wollen. Die dafür an-
gesuchten Abgeordneten, welche es sich zum vorhinein zur
Aufgabe gemacht hatten, gegen den hochwürdigsten Bischof
bei Ausführung ihres Auftrages alle nur immer zulässige,
achtungsvolle Gefälligkeit eintreten zu lassen, um ihm da-
durch aufs Neue zu beweisen, daß die hohen Regierungen
der löbl. Diözesanstände für sich keinen lebhaftern Wunsch
hegen, als mit dem Landesbischofe in gutem Einverständnisse
zu leben, — trugen zwar kein Bedenken, diesem doppelten
Ansuchen zu gewähren, erklärten aber das zweite Mal im
Bewußtsein, wie dringend die Beseitigung der obwaltenden,
ernsten Verwickelungen sei, wenn durch längere Fortdauer
derselben nicht noch neuere, noch bedeutsamere herbeigeführt
werden sollten, dem Herrn Bischof: daß die obherrschenden
Verumständungen ihnen gebieten, die Antwort desselben am
kommenden Morgen 9 Uhr bei ihm einzuholen, was zur
festgesetzten Stunde wirklich erfolgt ist.

Da die einvernommenen Entschließungen und Vor-
schläge des hochwürdigsten Bischofs von der Art waren,
daß die Abgeordneten der hohen Diözesanstände vor der
Hand daraus noch keine befriedigende Lösung der den innern
Frieden, wie die verfassungsmäßige Ordnung, störenden
Mißverhältnisse zwischen der hohen Regierung des Standes
Aargau und dem Bischofe hoffen konnten; so eröffneten
dieselben, nach nochmaliger Wiederholung aller von ihnen
früher schon angeführten Gründe, unter eindringlicher
Darstellung der gebieterischen Forderungen der Zeit und
des bedrängten Vaterlandes, dem Herrn Bischof ganz ein-
fach: daß nunmehr der Zeitpunkt für sie eingetreten sei,
wo ihre bisherige, mündliche Verhandlungsweise aufhören,
und sie dagegen in die schriftliche hinübergehen müßten.
Sie werden ihm demnach im Laufe des morgigen Tages
ihre amtlichen Eröffnungen in einer Note wiederholen, und
sehen hinwieder während dem Verlaufe des kommenden
Freitags unfehlbar der schriftlichen Rückäußerung des Bi-

schofs entgegen, indem sie spätestens mit dem frühen
Morgen des Samstags ihre Reise nach Aarau zur dortigen
hohen Regierung anzutreten hätten. Die Erstere, einen
Ueberblick der bisherigen, mündlichen Verhandlungen ent-
haltend, welche unter Litt. A anliegt, konnte, da die
Reinschreibung bis in die Nacht sich verzogen hatte, auch
erst am Freitag des Morgens 8 Uhr an den Herrn Bischof
abgegeben werden, und des Letztern unter Litt. B *) mit-
gehende Rückäußerung darauf gelangte am nämlichen Tag
Abends ein Viertel vor 6 Uhr in die Hände der unter-
fertigten Abgeordneten, worauf sie Wohlidemselben ihren
Abschiedsbesuch machten, und Tags darauf in der Frühe
gleich nach 6 Uhr ihre Reise nach Aarau antraten.

Ohne sich hier in Wiederholung weder dessen herbei-
zulassen, was in den mitgehenden zwei Aktenstücken ent-
halten ist, noch desjenigen, was der von der hohen Regie-
rung des Standes Aargau an den Großen Rath am 28.
August dieses Jahrs erlassene und zugleich dem Druck
übergebene Bericht über die Verwickelungen mit dem Herrn
Bischof dargiebt, sollen die unterfertigten Abgeordneten
vielmehr dabei stehen bleiben, daß aus den vertraulichen
Unterredungen mit dem Bischof Erhobene eben so vertrau-
lich ihren hohen Kommittenten der Wesenheit nach und in
seiner geschichtlichen Verbindung wieder zu geben, und
damit den Inhalt ihrer an den hochwürdigsten Herrn
Bischof am 29. Weinmonat aberlassenen schriftlichen Eröff-
nung zu verdeutlichen.

Wie obenher schon bemerkt wurde, Herr Bischof wie-
derholte bei jeder Unterredung aufs Neue, wie sehr ihm
bisher nichts so nahe am Herzen gelegen habe, als den
hohen Kantonsregierungen, so weit es nur immer mit
seiner amtlichen Stellung, mit seinen Pflichten zur Katho-
lischen Kirche, mit jenen zu deren Oberhaupt verträglich
war, gefällig zu sein; wie ihm über alles gehe, zum innern
Frieden im Vaterlande nach besten Kräften mitzuwirken,
und daß er stets und unverwandt auch in der Zukunft nach
gleichen Grundsätzen handeln werde.

Dann gieng er in die Geschichte des Kantons Aargau
über und sagte: daß schon die im Jahre 1831 erschienene
neue Verfassung desselben die Dazwischenkunft des Bischofs
nothwendig gemacht habe, um die durch dieselbe damals
schon angeregten, tiefen Besorgnisse bei den katholischen
Einwohnern desselben für ihre Religion zu beschwichtigen;
diese Besorgnisse hätten wieder angeregt der bekannte Woh-
lenschwylerhandel wegen einer Ehedispense im zweiten Grade
der Blutsverwandtschaft, und die später von der Regierung,
unter Androhung von Entsetzung, dem katholischen Pfarrer
zu Fislisbach anbefohlene kirchliche Verkündung einer pari-
tätischen Ehe, bei welcher der protestantische Theil im Falle

*) Diese beiden Schreiben stehen in No. 50 der Schw. R. Z.

früherer Ehescheidung sich befunden habe. Er, der Bischof, um diese sich wiederholenden Kollisionen mit dem Staate möglichst zu heben, habe den gedachten Pfarrer angewiesen: der ihm zugemutheten Auskündung, jedoch, um ihr das katholisch-kirchliche Ansehen nicht zu geben, ohne Tragung der Kirchenstola, Statt zu thun.

Die Badener-Konferenz-Verhandlungen mit ihren gesetzgeberischen Folgen im Kanton Aargau hatten sonach diese Besorgnisse beim katholischen Theile des Aargau'schen Volkes aufs äußerste gesteigert, besonders da nicht nur seine Vorstellungen vom Großen Rathe unbeachtet blieben, sondern jene des Bischofs selbst, dessen oberhirtliche Erklärung, in Verbindung mit einer an das gesammte Aargau'sche Volk dagegen erlassenen Proklamation vom 5. Mai, zurückgewiesen und diejenigen Geistlichen, welche selbe am vorgeschriebenen 17. nämlichen Monats nicht verlesen hatten, — ungeachtet sie diese Unterlassung als durch die Weisungseinholung beim Bischof herbeigeführt, somit als unwillkürlich bei ihrer hohen Regierung zu rechtfertigen gesucht, die Verlesung acht Tage später, als Beweis ihres Gehorsams, selbst nachgeholt, — dennoch unnachsichtlich dem bürgerlichen Strafrichter überliefert worden seien. Die unbedingte und augenblickliche Vollziehung der gegen sie erlassenen Strafurtheile, ungeachtet des vom Bischof zu ihren Gunsten in Anspruch genommenen Wohlwollens des Großen Rathes und das dabei durch den Kleinen Rath erfolgte, einseitige Vorschreiten, als der Bischof weder zu der von der Regierung angeordneten Pastoration noch zur Wiederbesetzung der durch diese Vorfälle theils zeitig, theils definitiv in Erledigung gekommenen Pfründen und geistlichen Amtsstellen Hand bieten wollte; — die drohende Nöthigung der an die Ersteren Gesetzten und der obern Kirchenbeamten — trotz des vom Bischofe unter ange drohter Kirchenstrafe dagegen vorliegenden Verbotes, — jene, die ihnen zuerkannten Stellen zu übernehmen, diese, zu ihrer kirchlichen Einsetzung und Pfrundübernahme, so wie zur Wahl von zwei neuen Dekanen mitzuwirken, — haben dem katholischen Volke im Aargau allen Glauben an seine Regierung, alle Zuversicht für die Beschützung der katholischen Religion vollends benommen. Dazu habe noch mitgewirkt das unterm 21. Märzmonat und 8. April dieses Jahrs erlassene neue Schul- oder Erziehungsgesetz, welches dem katholischen Bischof die Aufsicht über den in den Schulen zu ertheilenden Unterricht in der katholischen Religion, die Genehmigung der daherigen Unterrichtsbücher entziehe. Auch habe bei der katholischen Geistlichkeit selbst neue Unruhe erweckt die während dem Verlaufe der zuvor berührten Begebenheiten von der Regierung erhaltene Aufforderung: zur Einreichung einer Uebersicht über die für Eheheiligungen ertheilten Dispensen, unter Beisehen der für jeden solchen Fall besonders bezahlten Taxe, und vorzüglich bei dem zur

Stunde im Wurfe liegenden neuen Ehegesetz, die Verbindlichkeit der Einsegnung gemischter Ehen durch die katholische Geistlichkeit, unter Entsetzungsstrafe, selbst in dem Falle, wo der eine Theil der Brautleute schon verhehelicht gewesen wäre, und die getrennte Ehehälfte sich noch am Leben befände. Dieser Gesetzesentwurf, falls er zum wirklichen Gesetze erhoben werden sollte, so wie ein zweiter Gesetzesentwurf über den von der katholischen Geistlichkeit zu Händen des Staates zu leistenden Eid, mußten die bereits vorhandene Trennung zwischen der Regierung und dem katholischen Theile der Kantonsangehörigen vollends unheilbar machen.

Der hochwürdigste Bischof setzte bei diesem Anlasse die unterfertigten Abgeordneten von den Umständen gleichen Ursprunges in Kenntniß, die sich im Jahre 1830 zwischen der hohen Regierung des Standes Bern und der katholischen Geistlichkeit in den Leberbergischen Vogteien, dem ehemaligen Bisthum Basel, unterstützt durch Rom, gegenüber dem daherigen Einverständnis zwischen besagter Regierung und dem Landesbischöfe erhoben, und welches Ende dieselben genommen haben.

Wichtig ist zur Seite dessen zu kennen, wie sich diese Spannungen zwischen der Regierung des Kantons Aargau und den katholischen Angehörigen desselben mit Ausnahme zwar jener, welche das sogenannte Frickthal bewohnen, und die bei allen diesen Vorfällen ruhig verblieben, sich nach und nach entsponnen; unter welchen Einwirkungen selbe sich ausgebildet und endlich jene Verwickelungen herbeigeführt haben, die zur Stunde zwischen besagter hohen Regierung und dem hochwürdigsten Bischof obwalten.

Die oben berührten, bekannten Beschlüsse der Eingangs des Jahres 1834 in Baden statt gehaltenen Konferenz, ihre nachherige Genehmigung durch den Aargau'schen Großen Rath und die von demselben zu ihrer weitem Ausführung erlassenen, gesetzgeberischen Verordnungen gaben die erste Veranlassung dazu. Als die Einsprachen und Vorstellungen dagegen ab Seite der katholischen Wortführer der Bezirke Muri und Bremgarten keinen Eingang fanden, drang das für seinen Glauben tief beängstigte Volk mit Ungeßüm in seine Geistlichen, und nöthigte sie großentheils, seine Bekümmernisse zur eigenen Sache zu machen, — mit ihm Hilfe und Trost beim Bischof zu suchen, zu welchem Ende über alle seine daherigen Bedenken und Zweifel, beinahe ausschließlich die mehrbesagten Badener-Konferenz-Beschlüsse und das neue Schulgesetz beschlagend, eine weitschichtige Denkschrift angefertigt und zahlreich unterschrieben, mit dem Datum vom 28. März aus Muri-Egg dem hochwürdigsten Bischof durch eine Deputation der sogenannten Gläubigen nach Solothurn überbracht und ihr Inhalt durch diese noch mündlich erläutert und mit allem Nachdruck unterstützt wurde. Beinahe gleichzeitig erhob sich

gegen die nämlichen Konferenzial-Beschlüsse die Geistlichkeit der drei Kuralkapitel Hochdorf, Sursee und Willisau des Kantons Luzern, demnach mit einziger Ausnahme der Geistlichkeit des Sertariats Luzern; die gesammte Geistlichkeit des Kantons Zug; die ganze katholische Geistlichkeit des ehemaligen, nun mit dem Kanton Bern vereinigten Bisthums Basel, und die katholische Geistlichkeit des Kantons Thurgau. Der größere Theil der Geistlichkeit des Kantons Solothurn war gleicher Gesinnungen, und damit einverstanden schien nicht weniger die katholische Geistlichkeit von Basel-Landschaft zu sein. Die Vorstellungsschrift selbst schilderte die tiefe Bekümmerniß des um seine Religion besorgten Volkes, das bisher von seinem Bischof vereinzelt und ohne Trost gelassen, fruchtlos habe jammern müssen. Die Begründtheit seiner Besorgnisse werden mit gewandter Hand und kritischem Scharfsinn ganz im Geiste und nach den Grundsätzen des römischen Kirchensystems, aus den angefeindeten Badener-Konferenz-Beschlüssen und dem Inhalte des damals noch zum Theil in Berathung gelegenen neuen Schulgesetzes nachzuweisen gesucht. Dann werden im feindlich wahr sagenden Geiste der katholischen Religion noch größere Gefahren und daherige Folgerungen für die Zukunft angereicht: dabei spricht die ganze Vorstellungsschrift eben so bitter als unbedingt das vollste Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung des Kantons Aargau in Hinsicht der katholischen Religion aus, auf deren Untergrabung planmäßig hingearbeitet werde. Sonach wird an den Bischof selbst die Forderung gestellt: sich offen und unumwunden darüber auszusprechen: „ob die Badener-Konferenz-Beschlüsse und das neue Schulgesetz nichts die katholische Religion Gefährdendes in sich enthalten?“ Am Ende steht noch die drohende Erklärung: wo der Bischof den verlangten Entscheid nicht geben würde, werde man die Sache bei der höhern Kirchenstelle anhängig machen und diesen Entscheid allda nachsuchen. Unter solchen vielseitigen Einwirkungen erfolgte nun die bekannte Zuschrift des Bischofs vom 10. April an Landammann und Kleinen Rath des Kantons Aargau und damit dessen oberhirtlicher Ausspruch gegen die Badener-Konferenz-Beschlüsse und gegen das neue Aargau'sche Schulgesetz. Als diese Zuschrift am 5. darauf gefolgten Maimonats mit höchster landesherrlicher Mißbilligung dem Bischof zurückgewiesen, und zugleich eine die darin ausgesprochenen Behauptungen widerlegende Proklamation an das gesammte Aargau'sche Volk vom Großen Rathe erlassen wurde, um dasselbe zu beruhigen und eines Bessern zu belehren, daneben der katholischen Geistlichkeit anbefohlen ward: diese Proklamation dem Volke selbst während dem vormittägigen Gottesdienste ab der Kanzel zu verlesen, und diejenigen Geistlichen, die dieses nicht befolgten, dem weltlichen Strafrichter überwiesen und sonach einige derselben theils in ihren Pfründen und kirch-

lichen Beamtungen eingestellt, theils derselben entsetzt wurden; so ergrimmete der innere Unmuth des gegen seine Regierung dadurch noch mehr aufgereizten Volkes aufs äußerste, und die Geistlichkeit selbst gerieth dadurch in tiefe Aufregung. Diese Gefühle drückt in scharfen Zügen eine neue, eher noch zahlreicher als die frühere unterschriebene Denkschrift dieser Gläubigen vom 27. Mai an den hochwürdigsten Bischof aus. Anschließend sich an die frühere Vorstellung vom 28. März werden darin die damals geschilderten, großen Gefahren für die katholische Religion aus den seitherigen Vorgängen im Kanton Aargau und den Beschlüssen und Verfügungen dessen Großen und Kleinen Rathes als unwiderlegbar mit gleich wie früher vorgefaßter Meinung und Bitterkeit nachgewiesen. Die Proklamation des Großen Rathes vom 5. Mai wird eine förmliche Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen die katholische Religion genannt; gegen den Bischof tiefes Bedauern darüber ausgedrückt, daß er der wegen der Verlesung dieser Proklamation bei ihm, als ihrem Vorsteher, um Rath und Weisung nachsuchenden Geistlichkeit die verlangte Weisung verweigert, — nur gerathen, nicht befohlen habe. Daneben einlenkend unter Freudebezeugung auf die von ihm den 10. April an Aargau's Regierung gegen die bekannten Konferenzial-Beschlüsse und das Aargau'sche Schulgesetz erlassene, oberhirtliche Erklärung und die beim katholischen Theile des Aargau'schen Volkes wegen seiner bedrohten Religion bereits im höchsten Grade eingetretenen Anarchie mit den grellsten Farben schildernd, wird dem Bischof die entschiedene Nothwendigkeit dargestellt: nunmehr, da jene Erklärung von den Aargau'schen Behörden nicht nur unbeachtet gelassen, sondern von ihnen vielmehr noch mit Hohn zurückgewiesen worden sei, eine ähnliche Erklärung an das katholische Volk ergehen zu lassen, damit sich Hirt und Heerde zur gemeinsamen, kräftigsten Vertheidigung der bedrohten Religion unter sich vereinigen. Wo der Bischof zögern sollte, dieses zu thun, werden die Folgen der dem Ausbruche sich nahenden furchtbaren Anarchie auf seine Schultern abgeladen, und dabei, um jede Theilnahme daran von sich selbst abzulehnen, von den Bittstellern der ernste Entschluß kund gegeben: die von ihm zur Belehrung und Beruhigung des Volkes abverlangte öffentliche Erklärung, — wo er sie verweigern sollte, — zur Beruhigung ihrer eigenen Gewissen, beim Oberhaupt der katholischen Kirche nachsuchen zu wollen.

Auch diese Denkschrift wurde dem Bischof durch einen eigenen Ausschuß der Bittsteller überreicht, und ihr Inhalt mit allem nur möglichen Nachdruck durch denselben noch mündlich unterstützt. Als der Bischof die vorstehende Zumuthung mit der festen Erklärung von sich wies: daß, was ihm bei der Sache oblag, bereits durch seine an Landammann und Kleinen Rath des Kantons Aargau abgegebene

Erklärung vom April gethan worden sei, ihnen überlassend, ob sie sich der Sache wegen an den heiligen Stuhl wenden wollten, der dann nach seinem Befinden handeln möge, — als sie, die Abgeordneten, diesen Entschluß des Bischofs hörten, drangen dieselben bei ihrer ohnehin schon aufgeheizten Stimmung, voll innern Unmuths, mit solcher Ungestümmtheit aufs neue auf den sich weigernden Bischof ein, und vergaßen dabei so sehr den Anstand und die ihm gebührende Achtung, daß er sich genöthigt sah, ihnen schlechthin die Thüre zu weisen. Wirklich erschien schon am 16. Mai (XVI. Calen. Junias) aus dem päpstlichen Pallast von St. Peter zu Rom das berüchtigte Kreis Schreiben des Papstes Gregor XVI. an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrherren und die übrige Geistlichkeit der Schweiz, worin die Badener-Konferenz-Beschlüsse auffallend entstellt dargegeben und die darin vorkommenden Grundsätze, als der katholischen Religion entgegen, vom heiligen Stuhle förmlich verdammt werden. Ein späteres Breve vom 6. nachgefolgten Brachmonats stellt gleichsam den Bischof über sein so langes Stillschweigen in der Sache zur Rede, erklärt die in seiner vorerwähnten Zuschrift an die Regierung des Standes Aargau hiefür angebrachten Entschuldigungen als ungenügend und fordert ihn, daneben vor Verführern, die ihn umgeben, warnend, zur strengen Pflichterfüllung und muthigen Entschlossenheit als Bischof gegen die großen Gefahren auf, die inner seiner Diözese die katholische Religion bedrohen. Daran reiht sich noch das zwei Tage vor Ankunft der Unterzeichneten in Solothurn dem Bischofe vom heiligen Vater, mit dessen eigenhändiger Unterschrift bekleidet, zugekommene Breve vom 29. Herbstmonat, worin derselbe über seinen der Regierung des Kantons Aargau wegen der ihm zugemutheten Anerkennung der gegen Aargau'sche Geistliche ausgefallenen Einstellungs- und Entsetzungssentenzen geleisteten Widerstand und die zu ihrer Vollziehung verweigernde Mitwirkung höchlich belobt und daneben aufgefodert wird: eher alles an sich kommen zu lassen, als von dem bewiesenen Muth abzustehen, die Rechte der Kirche und die Immunität ihrer Diener zu vertheidigen.

Nun folgen dann die aus den gedruckten Akten der hohen Regierung des Standes Aargau, wie aus den Eröffnungen derselben Abgeordneten bei der in Luzern vom 7. bis 13. Herbstmonat sich versammelt befundenen Diözesankonferenz bekannten Einsprüche des hochwürdigsten Bischofs gegen die von dem obersten Gerichtshofe des Kantons Aargau gegen mehrere Pfarrgeistliche im dortigen Kanton, welche die großräthliche Proklamation nicht verlesen hatten, ausgefallten, theils Einstellungen in ihren Stellen und Pfründen, theils Entsetzungen von denselben; dessen beharrlich verweigernde, kirchliche Einsetzung (Institution) der an ihre Stelle Gesetzten, unter Bedrohung derjenigen Geist-

lichen, welche einem solchen Rufe folgen würden, mit der unmittelbaren Kirchenstrafe der Suspension, so wie die von ihm, unter gleicher Strafe, an die Kammerer zu Händen der Kapitelsgeistlichkeit eben so bestimmt verbotenen Wahlen von neuen Dekanen an die Stelle der von weltlicher Seite Entsetzten (welchen Verbotes Mittheilung die Aargau'sche Regierung, sobald sie davon Kunde erhalten, den Kammerern untersagt hatte), bis und so lange er, der Bischof, diesfalls anders verfügt haben würde, die Kammerer dabei einfach und aufs bestimmteste auf diejenigen Rechte und Pflichten verweisend, welche ihnen, als bloß Dekonomen der Kapitel, durch die Synodalverordnungen angewiesen sind, wogegen die Regierung auch ihrerseits eben so entschieden und unter Androhung der Folgen der Gehorsams-Verweigerung darauf gedrungen hat und noch fortwährend darauf dringt: daß die Neugewählten unverschoben die ihnen angewiesenen Pfründen übernehmen, — zu welchem Ende sie gegen die Namens des Bischofs eingelegten Verwahrungen von den dahierigen Pfrundarchiven durch ihre Bezirksamtänner hat Besitz nehmen lassen; — und daß die Kapitel neue Vorsteher sich wählen.

Ueber diese Zeiterscheinungen bleibt lediglich nachzutragen, daß unterm 13. August das Kapitel Regensberg, auf die wiederholten, drohenden Befehle der Regierung, wegen der Wahl eines neuen Dekans, gegen das Verbot des Bischofs, unter Herrn Kammerer Scherer, Pfarrer zu Schneisingen, sich versammelt habe, an welcher Versammlung bloß neun Mitglieder Antheil nahmen, wovon die eine Hälfte zu der Wahl eines Dekans schreiten wollte, während die andere Hälfte jede Antheilnahme an einer solchen beharrlich verweigernde, worauf der vorsitzende Kammerer zwar für die Wahl entschied: allein die Unvollständigkeit der Kapitelsglieder, die Abwesenheit des Delegirten des Bischofs und der Umstand zudem, daß einige nur zur Wahl eines sogenannten Regierungs-Dekans (deren in den deutschen Staaten bestehen) Hand bieten wollten, machte diese Wahlverhandlung durch sich selbst schon wirkungslos; ferner daß die Regierung auf die Pfarrei Kirchdorf, welche bis dahin durch einen Kapuziner versehen worden war, am 7. Herbstmonat zu einem dasigen Pfarrverweser Herrn Joseph Florian Seiler von Wohlenschwyl an die Stelle des in seinem Pfarramte auf zwei Jahre eingestellten Pfarrers Rohner gewählt und den Kammerer mit dessen Investitur beauftragt habe. Obschon Herr Seiler wissen mußte, daß die von ihm besessene Cura animarum schon seit einiger Zeit zu Ende gelaufen sei, und obgleich er nebenbei aus dem, was um und neben ihm vorgieng, unschwer versehen konnte, daß eine Admission für Kirchdorf zu erhalten schwierig sein würde, nahm er es doch auf sich, dieser Pfarrei ohne zuvor dazu erhaltene bischöfliche Bewilligung vorzustehen. Dieser Umstand mag auch den Bischof noch

eher dazu vermocht haben: ihm nicht nur die für Kirchdorf nachgesuchte Pastoration, sondern auch für jede andere Pfründe oder Aushilfe bei einer solchen auf so lange und aufs bestimmteste, bei angedrohten ernstlichen Kirchenstrafen, zu verweigern, bis er sich durch sein künftiges Betragen überzeugt haben würde, daß er seine Pflichten besser zu kennen gelernt habe. Die Regierung hingegen forderte den Ernannten auch ihrerseits beim schuldigen Gehorsam eben so nachdrucksam auf: der ihm übertragenen Pfarrverwaltung vorzustehen, und räumte ihm dafür einen peremptorischen Termin ein. Die nächsten Tage müssen beweisen, ob Herr Seiler dem Verbote seines Bischofs oder den Befehlen seiner Regierung nachgekommen sei.

(Schluß folgt.)

Die Toleranz.

Vor einiger Zeit starb in Neuschâtel ein Katholik, welcher bis ans Ende hartnäckig jeden Beistand der Religion ausschlug. Der katholische Geistliche verweigerte ihm die feierliche Beerdigung nach katholischem Ritus, weil sich der Verstorbene freiwillig von der kath. Kirche losgesagt. Die Verwandten wendeten sich an den Maire um Beistand. Dieser erklärte, die Sache sei religiöser Natur und gehe ihn deshalb nichts an; und die Sache war abgethan. — Im Kant. Glarus raubte sich in der Warth bei Schwanden ein Unbekannter das Leben. Man verlangte vom katholischen Pfarrer, daß er ihn feierlich beerdige, ohne daß man nur wußte, wer, woher oder welcher Konfession er sei. Dieser verweigerte den Beistand nach Vorschrift, indem die kath. Kirche jene, die sich gewaltsam das Leben rauben, (es sei dann bei Abgang des gefunden Bewußtseins), nicht mehr als zu ihrer Gemeinschaft gehörend ansieht. Ein Geschrei über Intoleranz der Katholiken fuhr sogleich durch das ganze Land. — Dagegen aber sprachen die Protestanten den lautesten Wunsch auf die frechste Weise aus, daß doch Truppen ins Pruntrutische und ins Freiamt zur Unterdrückung der wegen ihrer Religion bedrängten Katholiken geschickt werden möchten; die Klostergeistlichen möchten statt der Pferde an die Kanonen gespannt werden. Das ist die Toleranz der Protestanten. Das Gleiche zeigte sich wieder im Pruntrutischen (K. Bern). Der Erziehungsrath hatte nämlich eine Prüfung der Schullehrer verordnet. Bei der Prüfungskommission befanden sich zwei protestantische Prediger. Da im Pruntrutischen meistens die katholischen Geistlichen dem mühseligen Geschäfte der Dorfschulen sich unterziehen, während kein protestantischer Geistlicher nur daran denkt, so wurde diese Gelegenheit benützt; Männer, die schon länger im Schulfache gearbeitet, beliebte man jetzt als so unwissend darzustellen, als wenn sie nicht

einmal die vier Spezies verstünden, die Schweiz zwischen Amerika und Afrika hineinfekten und dergleichen mehr. Obwohl ein solches eifertiges Examen zu Nichts taugt, so genügt es doch gewissen Leuten, weil sie sich bewußt sind, den kath. Klerus geneckt zu wissen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Die Direktion der Hülfsgesellschaft hat an die Mitglieder derselben mit der zweiten Jahresrechnung folgenden Jahresbericht erlassen:

Die Direktion der Gesellschaft, welche vor vier Jahren hier für arme verlassene Kranke ein Haus der Erbarmung eröffnete, hat bereits mit Freuden berichtet, wie allda schon in den ersten drei Jahren 203 Kranke während 7738 Tagen ihre Verpflegung gefunden.

Nun liegt der Direktion ob, auch von dem vierten Jahre kurz und treu öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Wir fühlen uns verpflichtet, im Namen Christi und Seiner armen Kranken neuerdings für das vergangene Jahr besondern Dank abzustatten:

- 1) der hiesigen Armen- und Waisenvraths-Behörde, welche die Kranken fortan unter den billigsten Bedingungen in den gut eingerichteten Spital aufgenommen hat, und mit unverändertem Wohlwollen unserer Anstalt zugethan blieb;
- 2) den ehrwürdigen Spitalschwestern, die der Kranken mit einer Liebe und Sorgfalt warteten, welche nur aus der christlichen Religion hervorgehen können;
- 3) den Mitgliedern der Hülfsgesellschaft, den Stiftern, Gotteshäusern, Bruderschaften, Kunstvereinen, Waisen-Behörden u. A. m., welche liebevoll die nöthigen Geldbeiträge gespendet haben.

Dabei ist geflossen die Summe von 1611 Gl., 25 Schill., 3 Angst. Daraus wurden 89 Kranke während 2995 Tagen verpflegt; aus ihnen sind 5 gestorben, von den übrigen haben die meisten wieder die Gesundheit erlangt. Sie alle werden, wie wir hoffen, dankbar für ihre Wohlthäter um Belohnung zu Gott stehen.

Durch den Tod hat unsere Gesellschaft in diesem Jahre sechs Mitglieder verloren.

Wolle ihnen der Heiland tausendfältig vergelten, was sie Ihm hienieden in den armen Kranken zulieb gethan! Und mögen wir nie ermüden, Gutes zu wirken, solange uns das Tageslicht leuchtet! —

Ferner sind zwei Personen in Folge ihrer Wohnungsveränderung, und fünf andere ohne uns bekannte Ursache aus der Gesellschaft getreten.

Dagegen haben sich an den Verein wiederum 19 Herren und 8 Frauenzimmer angeschlossen, dergestalt, daß er sich um 14 Personen vermehrt hat, und nun aus 402 Mitgliedern besteht.

Die nachstehende Kassa-Rechnung zeigt, daß die Direktion bis auf Weniges wieder Alles ausgegeben, was sie eingenommen hat.

Wir vertrauen auf den Beistand Desjenigen, der uns nur um das tägliche Brod beten lehrt, und richten, mit voller Zuversicht auf Erhörung, an die bisherigen edeln Wohlthäter unserer Anstalt und überhaupt an alle wahren Gottes- und Menschenfreunde die dringende Bitte, daß sie sich fernerhin nach Kräften der armen verlassenen Kranken annehmen wollen, eingedenk der göttlichen Verheißung: Wer reichlich säet, der wird auch reichlich ärnten, auf daß unter uns in Erfüllung gehe das Wort der heil. Schrift: Wer viel sammelt, hat nicht Ueberfluß, und wer wenig sammelt, leidet doch nicht Mangel (II. Kor. 8, 15, 9, 6).

Luzern, am 18. Wintermonat, 1835.

— Herr J. Eicher, Sextar und Pfarrer in Schüpfen, wurde auf den 15. dies vor den Staatsanwalt beschieden. Das Mehrere wird sich ferner ergeben.

St. Gallen. Der Kleine Rath erließ unter dem 13. Nov. l. J. an die Dekane der katholischen Landeskapitel und durch diese an die sämtliche Geistlichkeit folgendes auffallende Kreis Schreiben.

L. L.

Wir finden uns veranlaßt, durch gegenwärtiges Kreis Schreiben sämtliche Dekanate des katholischen Landkapitels aufmerksam zu machen auf die in zwischen dem provisorischen Zustande der bischöflichen Angelegenheiten obwaltenden Anstrengungen gegen gesetzlich bestehende Verhältnisse. — Laut gewordene Vorgänge berechnen nämlich zu der Vermuthung, daß entgegen den Beschlüssen vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 aus dem Titel eines gesetzlich nie bestandenen und jedenfalls auf's Bestimmteste aufgehobenen Doppelbisthums von Chur und St. Gallen von unbesugten Personen bischöfliche Jurisdiktionsrechte ausgeübt werden wollen. Derartige Versuche sind nun aber offenbare Einbrüche nicht nur in die Geseze, sondern auch in die Integrität der Staatsrechte, sie werden es auch um so mehr, als der Gr. Rath unterm 12. d. M. durch Nichtanfraktionierung des Beschlusses des katholischen Großrathskollegium vom 6. Augst, die schon erwähnten Beschlüsse vom Oktober und Nov. 1833 nochmals bekräftigte und deren gesetzliche Gültigkeit außer allen Zweifel setzte. So wie es Gesamtaufgabe aller Staatsbürger ist, bekehrenden gesetzlichen Vorschriften zu gehorchen, so ist es Pflicht der Behörden, das Gesez und die Ordnung zu sichern, und mit Recht können sie die Mitwirkung Aller hierzu in Anspruch nehmen.

In dieser Absicht ergeht nun an Sie, Herr Dekan, und zu Händen sämtlicher Mitglieder Ihres Kapitels die Aufforderung zu unbedingter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und daheriger entschiedener Zurückweisung jeder derselben entgegenstehenden Zumuthung in angegebener Beziehung, woher sie immer kommen möge.

Mit dem lebhaften Wunsche, es möchten keine Geistlichen unseres Kantons durch Nichtbeachtung ihrer Bürgerpflicht sich dem gerechten Tadel und den nothwendigen gesetzlichen Folgen aussetzen, sondern vielmehr im pflichtigen Festhalten ihren hohen Beruf ehren und die Dekanate mit rühmlichem Beispiele allerorts vorgehen und aufmuntern, schließen wir dieses Kreis Schreiben und versichern Sie, Herr Dekan, unserer Hochachtung.

Der Landammann

Dr. Stadler.

Im Namen des Kleinen Rathes:
der Rathschreiber Müller.

Solothurn. Während dem am 16. Christmonat der Große Rath des katholischen Kantons Solothurn beschlossen hat, in die Badener-Konferenz-Verhandlungen nicht einzutreten, ist von dem Großen Rathe des protestantischen Kantons Zürich am 14. ebendesselben der Anschluß an die Badener-Konferenz-Artikel ausgesprochen worden.

Da Zug dieselben schon am 9. Sept. verworfen hat, so ist also der katholische Vorort Luzern der einzige katholische Diözesanstand, welcher in Gemeinschaft mit den in ihrer Mehrheit protestantischen Kantonen an diesen von der geistlichen Behörde als unkatholisch bezeichneten Artikeln festhältet.

S i o n.

Eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit.

Eine religiöse Zeitschrift,

herausgegeben durch einen Verein von Katholiken.

Diese inhaltreiche, durch alle Länder deutscher und viele Länder fremder Zunge verbreitete Zeitschrift beginnt mit 1836 ihren fünften Jahrgang.

Bei der großen Verbreitung derselben dürfte es wohl überflüssig sein, hier über Zweck, Tendenz und Inhalt derselben uns weiterschweifig auszulassen. Bloss für jene, welche diese Zeitschrift etwa noch nicht kennen, möge hier Einiges gesagt werden.

Alle nicht politischen Zeitschriften und Blätter, welche in Deutschland erscheinen, sind entweder besondern Wissenschaften und Künsten gewidmet, oder sie haben eine allgemeine Tendenz. Die letztern sind entweder belletristischen (blos auf Unterhaltung berechneten) Inhalts, oder sie verfolgen nur streng religiöse Zwecke. Die belletristischen Journale sind der Religion, besonders der katholischen, nicht immer günstig und ihre Lektüre führt gar oft zum Indifferentismus; die religiösen sind aber meist wissenschaftlichen Inhalts, so daß sie nicht für alle Leser-Klassen anziehend und geeignet sind. Es war daher wahres Bedürfnis, daß eine Zeitschrift entsünde, welche, vom religiösen Standpunkte ausgehend, gleichwohl auch das Belletristische und Geschichtliche in sich aufnahm, um sowohl Geistlichen als Laien aller Stände gleich angenehm, belehrend und dabei erbauend zu sein.

Die außerordentliche Verbreitung, welche die Sion gefunden, scheint zu beweisen, daß sie nach diesem Ziele nicht fruchtlos gerungen. Den so beliebten historischen Stoffen, welche sie bisher in vielen anziehenden und erbauenden Biographien und in sonstigen geschichtlichen Darstellungen, z. B. der Reformation in England, Gregor VII., Thomas Moorus, Kard. Ximenes, behandelt, wird sie in Zukunft auch die interessantesten Missionsnachrichten beifügen, und damit im nächsten Jahre den Anfang machen.

Wöchentlich erscheinen, wie bisher, drei Nummern, oft von Beilagen begleitet, in gr. 4., welche Stückweis durch die respekt. Posten aller Staaten, so wie in Monatsheften durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind. Der Preis des Jahrganges ist im Buchhandel 6 Gulden oder 4 Thlr. sächs. Durch die Post bezogen, nach Verhältnis der Entfernung mäßig erhöht. Monatlich wird ein literarischer Anzeiger und Vaterliche Diözesan-Nachrichten, am Ende des Jahres eine schöne Abbildung beigegeben.

Augsburg, im November 1835.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird unter den gleichen Bedingungen, wie bisher, auch im Jahre 1836 fortgesetzt werden. Bei wöchentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement für den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bz.; auswärts tritt, je nach der Entfernung, eine größere oder geringere Preiserhöhung durch das Porto ein. Man wende sich an die nächstliegenden Postämter.

Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift monatlich in sauber brochirten Umschlägen à 30 Bz. oder 2 Flor. rhein. per Halbjahr abgegeben. Bestellungen nehmen an Gebrüder Rüber, Buchdrucker in Luzern, und alle soliden Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz.